

Botschaften des Stadtrats an die Gemeinde

Gemeinde- abstimmung vom 21. Mai 2000



**Mehr Sicherheit durch Ersatz und Sanierung
der GWB-Grauguss-Leitungen; Kredit**

Voranschlag für das Jahr 2000

Gebührenreglement

2000

Inhalt	Seite
Mehr Sicherheit durch Ersatz und Sanierung der GWB-Grauguss- Leitungen; Kredit	3
Voranschlag für das Jahr 2000	13
Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement)	29

Mehr Sicherheit durch Ersatz und Sanierung der GWB-Grauguss- Leitungen; Kredit



Die Graugussleitungen der Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung der Stadt Bern (GWB) entsprechen nicht mehr den Sicherheitsanforderungen. Mit dem Ersatz dieser alten Leitungen wird das Unfallrisiko minimiert.

(Foto © Hansueli Trachsel, Bremgarten)

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	5
Wie saniert die GWB ihr Versorgungsnetz?	6
Wo hat's noch Graugussleitungen?	7
Was beinhaltet das Projekt?	8
Welche Kosten entstehen?	9
Wie hoch sind die Folgekosten?	10
Wie sieht die Wirtschaftlichkeit aus?	10
Antrag	11

Mehr Information

Eine Abstimmungsbotschaft kann nur summarisch orientieren. Wer mehr Information zum sicherheitsbedingten Ersatz der Graugussleitungen wünscht, wende sich an die

**Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung der Stadt Bern
Schwarztorstrasse 71
3001 Bern**

Tel. 031 321 91 11

E-mail: richard.marbach@bern.ch

Hier können in den 30 Tagen vor der Abstimmung Pläne eingesehen und zusätzliche Auskünfte eingeholt werden.

Allgemeine Informationen zum Bauvorhaben können bei der **Planungs- und Baudirektion Bundesgasse 38**
Tel. 031 321 77 77

E-mail: baustelle.pbd@bern.ch eingeholt werden.

Das Wichtigste auf einen Blick

Hohe Dringlichkeit aus Sicherheitsgründen

Die laufende Instandhaltung des Versorgungsnetzes der GWB stützt sich seit Jahren auf eine systematische Netzkontrolle ab. Der tragische Unfall am Nordring 8 vom 5. November 1998 zeigt aber, dass eine systematische Kontrolle der alten Leitungen allein nicht ausreichend ist und die Sanierung der bruchgefährdeten Leitungsschnitte mit aller Dringlichkeit vorangetrieben werden muss. Die vollständige Modernisierung des Erdgas-Leitungsnetzes wird auch durch den Regierungstatthalter empfohlen.

Sanierung aller Graugussleitungen innert fünf Jahren

Ziel der Vorlage ist, alle Graugussleitungen innerhalb der nächsten 5 Jahre vollständig zu sanieren. Die geplante rasche Umsetzung der Sanierungsmassnahmen erhöht die Betriebssicherheit und trägt dadurch zu einer entscheidenden Verringerung des verbleibenden Unfallrisikos bei.

Warum sind Graugussleitungen problematisch?

Bis in die späten fünfziger Jahre wurden für die Gas- und Wasserversorgungen weltweit praktisch ausschliesslich Graugussrohre verwendet. Der Werkstoff Grauguss hat in bezug auf Korrosion hervorragende Eigenschaften. Hingegen wirken sich die zunehmenden Verkehrsbelastungen an vielen Orten nachteilig aus. Durch den Alterungsprozess werden auch die alten, gestemmen Rohrverbindungen zunehmend undicht. Die gestemmen Graugussrohre werden heute durch geschraubte Duktulguss- oder geschweisste Stahlrohre sowie Kunst-

stoffrohre ersetzt oder – unter bestimmten Voraussetzungen – mit geeigneten Sanierungsverfahren erneuert. Die neuen Rohrmaterialien weisen eine wesentlich höhere Festigkeit und Elastizität auf und sind daher bedeutend weniger bruchgefährdet. Auch die zur Anwendung gelangenden Sanierungsverfahren erfüllen die hohen Anforderungen an die Sicherheit.

GWB verstärkt Sanierungen

Versorgungsnetze für Gas und Wasser müssen aus Sicherheitsgründen regelmässig saniert bzw. ersetzt werden. Die GWB investierte in den vergangenen 15 Jahren ca. 120 Mio. Franken in die Sanierung des Gasleitungsnetzes. Dadurch konnten 114 km von insgesamt 152 km alten Graugussleitungen ersetzt werden. Die Mittelbeschaffung erfolgte in Form von 14 Rahmenkrediten sowie 145 Einzelkrediten. Der vorliegende Kreditantrag umfasst eine verstärkte und beschleunigte Sanierung aller noch verbleibenden Graugussleitungen im Versorgungsnetz der GWB.

Gesamtbauleitung beim Tiefbauamt

Die Sanierung der Graugussleitungen wird nach Massgabe ihrer Dringlichkeit im Baustellenprogramm des Tiefbauamts aufgenommen. Das Vorhaben der GWB wird auf die weiteren Bauvorhaben im öffentlichen Raum abgestimmt.

Kosten

- Fr. 52 600 000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung GWB (Gasversorgung)
- Fr. 52 300 000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung GWB (Wasserversorgung)

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 66 Ja (ohne Gegenstimme), dem Kredit für den Ersatz der GWB-Graugussleitungen zuzustimmen.

Wie saniert die GWB ihr Versorgungsnetz?

120 Millionen in 15 Jahren

Die GWB investierte in den vergangenen 15 Jahren ca. 120 Mio. Franken in die Sanierung des Gasleitungsnetzes. Dadurch konnten 114 km von insgesamt 152 km alten Graugussleitungen ersetzt werden. Die Mittelbeschaffung erfolgte in Form von 14 Rahmenkrediten sowie 145 Einzelkrediten. Der vorliegende Kreditantrag umfasst die Sanierung aller noch verbleibenden Graugussleitungen im Versorgungsnetz der GWB.

Erhöhung der Anschlussdichte auf 75 Prozent

Die Anschlussdichte im Versorgungsnetz beträgt heute im Mittel 65% der anschliessbaren Liegenschaften. Im Zuge der Sanierung soll die Anschlussdichte um 10% auf insgesamt 75% erhöht werden. Gegenüber heute kann der Gasabsatz dadurch langfristig um ca. 50 Gigawattstunden pro Jahr erhöht werden. Die vorgesehene Bildung grösserer Baulose anstelle der herkömmlichen Vielzahl von einzelnen Bauaufträgen ermöglicht zudem grössere Einsparungen im Rahmen der Bauausführung.

Systematische Erneuerung allein reicht nicht

Die laufende Instandhaltung des Versorgungsnetzes der GWB stützt sich seit Jahren auf eine systematische Netzkontrolle ab. Der tragische Unfall am Nordring 8 vom 5. November 1998 zeigt aber, dass eine systematische Erneuerung der alten Leitungen nicht ausreichend ist und der Ersatz der bruchgefährdeten Leitungsabschnitte mit aller Dringlichkeit vorangetrieben werden muss. Die vollständige Modernisierung des Erdgas-Leitungsnetzes wird auch durch den Regierungsstatthalter empfohlen.

Sofortmassnahmen eingeleitet

Als Sofortmassnahme wurde im Jahre 1999 eine umfassende Risikobeurteilung im Grauguss-Leitungsnetz der GWB durchgeführt. Anhand einer Anzahl massgebender Kriterien konnten punktuell sowie strangbezogen die am stärksten gefährdeten Gebiete ausgeschieden werden. Die Untersuchungen machten beispielsweise deutlich, dass auch in der Kramgasse ein Handlungsbedarf analog der Gerechtigkeitsgasse besteht. Diese Erneuerung und die anderen dringend erforderlichen Sanierungsmassnahmen in der Innenstadt wie im gesamten Versorgungsgebiet konnten noch im Jahre 1999 im Rahmen von Sofortmassnahmen ausgelöst werden und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Kreditantrags. Der budgetierte Aufwand der Sofortmassnahmen beträgt insgesamt 3 Mio. Franken.

Auch Graugussleitungen für Wasser werden ersetzt

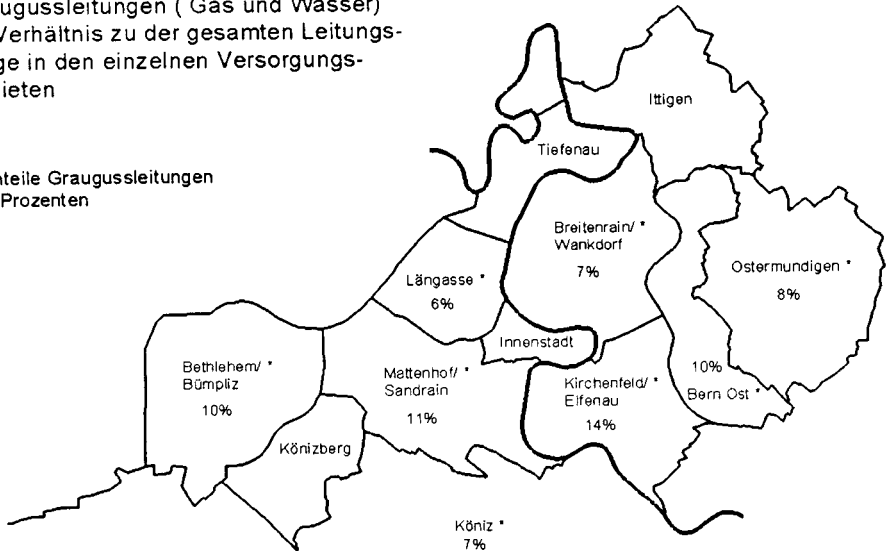
Die Leitungsnetze der Gas- und Wasserversorgung liegen in der Regel im gleichen Leitungsgraben. Da die alten Leitungen im Wasserversorgungsnetz ebenfalls aus Grauguss bestehen, ist deren gleichzeitige Erneuerung aus bautechnischen und wirtschaftlichen Gründen, aber auch im Interesse geringerer Wasserverluste, ebenfalls zwingend.

Der Beginn der Bauarbeiten erfolgt im Anschluss an eine umfassende Projektvorbereitungsphase. Bei planmässigem Verlauf der Arbeiten ist die Sanierung der alten Graugussleitungen im Versorgungsnetz der GWB im Jahre 2005 abgeschlossen.

Wo hat's noch Graugussleitungen?

Graugussleitungen (Gas und Wasser)
im Verhältnis zu der gesamten Leitungs-
länge in den einzelnen Versorgungs-
gebieten

*) Anteile Graugussleitungen
in Prozenten



Was beinhaltet das Projekt?

Das Projekt umfasst den Ersatz und die Sanierung von insgesamt 34 Kilometer Graugussleitungen und 1700 Hausanschlussleitungen im Gasversorgungsnetz sowie 28 Kilometer Graugussleitungen und 1900 Hausanschlussleitungen und 230 Hydranten im Wasserversorgungsnetz. Die einzelnen Leitungsabschnitte erstrecken sich auf die untenstehenden Stadtberner Quartiere und einige Leitungsabschnitte der Gemeinden Köniz und Ostermundigen.

Die gesamten Sanierungsmassnahmen werden in verschiedene Baulose (Abschnitte eines Gesamtprojekts) unterteilt. Die zeitliche und örtliche Festlegung der einzelnen Massnahmen wird auf der Grundlage der Zustandsanalyse im Rahmen der Projektvorbereitung vorgenommen. Nach Prioritäten geordnet wird der Ersatz der alten Graugussleitungen insgesamt drei bis fünf Baulose umfassen.

Versorgungsgebiete	Länge Wasser (km)	Länge Gas (km)
– Breitenrain, Wankdorf	4	4
– Länggasse	2	2
– Mattenhof, Sandrain	8	8
– Kirchenfeld, Elfenau	7	7
– Bern Ost	2	2
– Bethlehem, Bümpliz	5	5
– Köniz	–	2
– Ostermundigen	–	4

Projektvorbereitung

Der Termin- und der Kostendruck verlangen nach einer Änderung der bisher im Rahmen von Einzelkreditbeschaffungen angewandten Methoden. Die GWB plant, den Ersatz der verbleibenden Graugussrohre auf wenige Baulose zu beschränken, wobei der Minimierung der offenen Baustellen eine überragende Bedeutung zukommen wird. Die einzelnen Baulose müssen in der Folge in kurze Bauabschnitte bzw. Bauetappen unterteilt werden.

Baumethode

Im Interesse einer unterbrechungsfreien Versorgung mit Gas und Wasser muss die zeitliche Gliederung der einzelnen Etappen in der Vorbereitungsphase unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten sorgfältig geplant werden. Die entsprechen-

den Vorgaben bzw. Auflagen bilden einen integrierenden Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen. Die Unternehmer werden im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen dazu eingeladen, ihre Vorgehensweise den Vorgaben entsprechend in den Angeboten darzulegen. Allfällige Variantenvorschläge werden eingehend geprüft und in der Gesamtbeurteilung im Rahmen des Auswahlverfahrens ausgewertet.

Verkehrshinderungen

Die zahlreichen Baustellen werden sich zum Teil nachteilig auf die Verkehrsverhältnisse in der Stadt auswirken. Um die Beeinträchtigungen möglichst klein zu halten, müssen die einzelnen Massnahmen frühzeitig mit allen beteiligten Stellen koordiniert und im Baustellenprogramm des Tiefbauamtes aufgenommen werden.

Welche Kosten entstehen?

Die Kosten für die vollständige Sanierung der verbleibenden Graugussleitungen und der Hausanschlussleitungen der beiden Versorgungsnetze setzen sich wie folgt zusammen:

Gasanlage

Baumeisterarbeiten	Fr.	22 850 000.00
Leitungsbau	Fr.	16 660 000.00
Honorar	Fr.	4 740 000.00
Verschiedenes (Provisorien, Verkehrsregelungen)	Fr.	3 350 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes	Fr.	5 000 000.00
Total Kredit	Fr.	52 600 000.00
./.. Beiträge Dritter (Hauseigentümer) für Hausanschlüsse	Fr.	5 950 000.00
Total Anlagekosten netto	Fr.	46 650 000.00
davon Eigenleistungen		
(für Leitungsbau, Honorare und Verschiedenes ca. 15%)	Fr.	7 890 000.00

Wasseranlage

Baumeisterarbeiten	Fr.	23 220 000.00
Leitungsbau	Fr.	17 140 000.00
Honorar	Fr.	4 180 000.00
Verschiedenes (Provisorien, Verkehrsregelungen)	Fr.	2 760 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes	Fr.	5 000 000.00
Total Kredit	Fr.	52 300 000.00
./.. Beiträge Dritter (Hauseigentümer) für Hausanschlüsse	Fr.	6 450 000.00
Total Anlagekosten netto	Fr.	45 850 000.00
davon Eigenleistungen		
(für Leitungsbau, Honorare und Verschiedenes ca. 15%)	Fr.	7 845 000.00

Wie hoch sind die Folgekosten?

Gasanlage

Investition	1. Jahr	5. Jahr	10. Jahr	20. Jahr
Restbuchwert	46 650 000.00	36 421 939.00	26 730 208.00	14 397 294.00
Abschreibung 6%	2 799 000.00	2 185 316.00	1 603 812.00	863 838.00
Zins 4,8%	2 239 200.00	1 748 253.00	1 283 050.00	691 070.00
Kapitalfolgekosten	5 038 200.00	3 933 569.00	2 886 862.00	1 554 908.00

Wasseranlage

Investition	1. Jahr	5. Jahr	10. Jahr	20. Jahr
Restbuchwert	45 850 000.00	35 797 340.00	26 271 812.00	14 150 395.00
Abschreibung 6%	2 751 000.00	2 147 840.00	1 576 309.00	849 024.00
Zins 4,8%	2 200 800.00	1 718 272.00	1 261 047.00	679 219.00
Kapitalfolgekosten	4 951 800.00	3 866 113.00	2 837 356.00	1 528 243.00

Wie sieht die Wirtschaftlichkeit aus?

Der vorgeschlagene Ersatz und die Sanierung der Graugussleitungen dienen der Betriebssicherheit im gesamten Versorgungsnetz der GWB. Die geplanten Sanierungen müssten im Rahmen des üblichen werterhaltenden Unterhalts ohnehin vorgenommen werden. Aus den dargelegten Sicherheitsgründen werden diese nun in einem wesentlich kürzeren Zeitraum abgewickelt werden.

Die verstärkte und beschleunigte Sanierung wird zu einer unvermeidlichen kurzfristigen Belastung der Erfolgsrechnung der GWB führen. Die Möglichkeiten einer Gewinnablieferung aus der Gasversorgung an die Stadt werden dadurch eingeschränkt.

Die geplante Erhöhung der Anschlussdichte im Gasversorgungsnetz ermöglicht

langfristig einen zusätzlichen Absatz von 50 Gigawattstunden bzw. 5 Mio. Kubikmeter Erdgas pro Jahr. Allfällige Anpassungen des Gaspreises können dadurch auf ein zwingend erforderliches Minimum reduziert werden, da davon ausgegangen werden kann, dass damit zusätzliche Einnahmen von ca. 1 Million Franken erwirtschaftet werden können.

Die Belastung der Wasserrechnung hat jedoch keine Auswirkungen auf den ordentlichen Haushalt der Gemeinde: Die Wasserversorgung ist von Gesetzes wegen eine spezialfinanzierte Aufgabe. Ertragsüberschüsse sind zweckgebunden zu verwenden, es dürfen keine Gewinne in die Stadtkasse abgeliefert werden.

Antrag

Gestützt auf die vorliegende Abstimmungsbotschaft empfiehlt der Stadtrat der Gemeinde mit 66 Ja ohne Gegenstimme folgenden

Beschluss

zu fassen:

1. Die Stadt beschliesst den Ersatz und die Sanierung der GWB-Graugussleitungen aus Sicherheitsgründen. Vorbehalten bleiben Änderungen, die sich bei der Ausführung als notwendig erweisen und den Gesamtcharakter der Anlage nicht verändern.
2. Für die Realisierung werden folgende Kredite bewilligt:
 - Fr. 52 600 000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung GWB (Gasversorgung)
 - Fr. 52 300 000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung GWB (Wasserversorgung)
3. Der Ersatz und die Sanierung der Graugussleitungen werden nach Massgabe der Dringlichkeit im Baustellenprogramm des Tiefbauamts aufgenommen.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

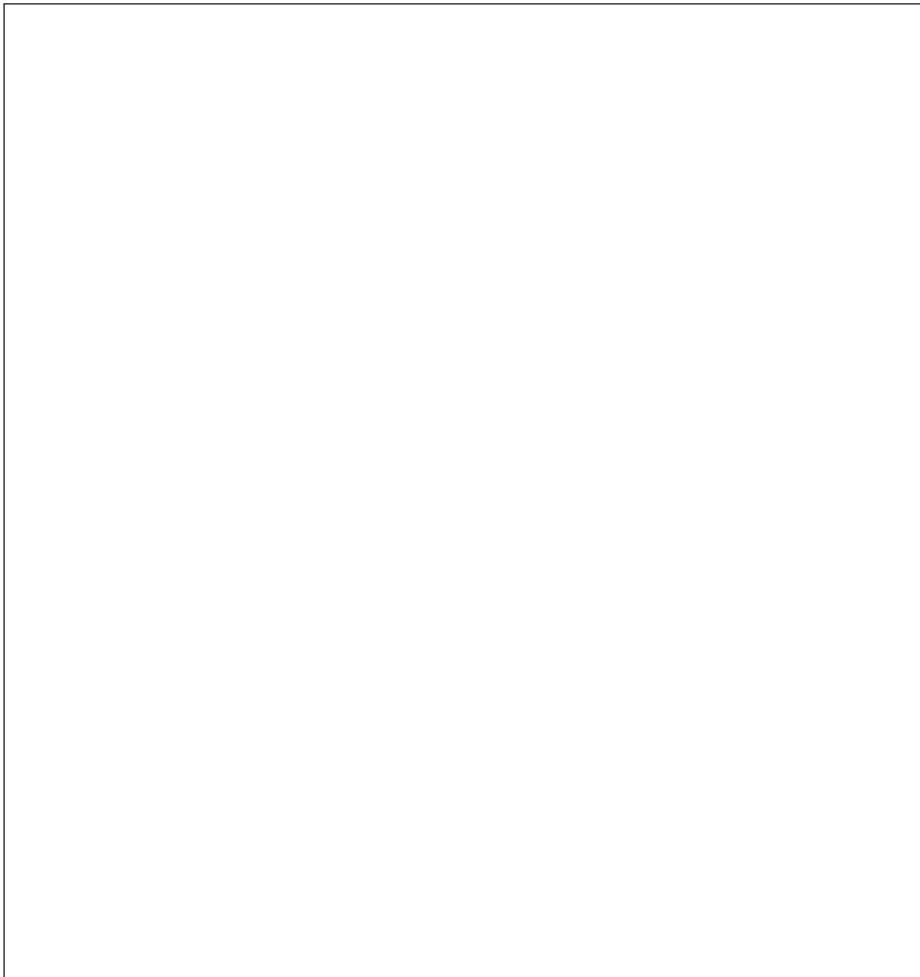
Bern, 2. März 2000

Im Namen des Stadtrats

Der Präsident:
René Zimmermann

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder van Stuijvenberg

Voranschlag der Stadt Bern für das Jahr 2000



Erläuterung verwendeter Begriffe

Laufende Rechnung: Sie erfasst den Aufwand (Wertverzehr) und den Ertrag (Wertzuwachs) einer Rechnungsperiode.

Defizit: Differenz zwischen allen Aufwendungen und Erträgen (Erfolgsrechnung).

Cash flow: Erarbeitete Mittel, die für die Eigenfinanzierung von Investitionen zur Verfügung stehen.

Gebundene Ausgaben: Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen getätigt werden müssen und die deshalb nicht beeinflusst werden können.

Abschreibungen: Gesetzlich vorgeschriebene, buchhalterische Wertverminderung (Amortisation) auf Investitionen wie Bauten, Anlagen usw.

Bereinigter Aufwand: Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung der Verwaltungsdirektionen ohne durchlaufende Beiträge und interne Verrechnungen.

Bereinigter Ertrag: Gesamtertrag der Laufenden Rechnung der Verwaltungsdirektionen ohne durchlaufende Beiträge und interne Verrechnungen.

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	15
Auf dem Weg zum Haushaltgleichgewicht	16
Finanzplan 2000–2003	18
Die Auswirkungen einer Steuererhöhung auf 2,4	20
Woher kommt das Geld?	21
Wohin geht das Geld?	21
Aufgaben und Verpflichtungen der Stadt – und was sie kosten	22
Finanzierung der Aufgaben und Verpflichtungen	25
Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat	26
Antrag	27

Mehr Informationen

Wer zusätzliche Informationen zum Voranschlag der Stadt Bern für das Jahr 2000 wünscht, wende sich an die

Stadtkanzlei
Junkerngasse 47 (Erlacherhof).
Telefon 031 321 62 10
e-mail: stadtkanzlei@bern.ch

Hier können das detaillierte Zahlenmaterial zum Budget 2000 sowie der Finanzplan für die Jahre 2000–2003 eingesehen oder bezogen werden.

Das Wichtigste auf einen Blick

Der Voranschlag der Stadt Bern für das Jahr 2000 muss mit einer Erhöhung der Steueranlage von 2,3 auf 2,4 vorgelegt werden. Er ist ausgeglichen und ermöglicht einen Schuldenabbau. Erstmals werden die in den letzten Jahren aufgelaufenen Bilanzfehlbeträge um 22 Millionen Franken abgeschrieben.

Der Aufwand und der Ertrag sind mit 1190,2 Millionen Franken budgetiert. Der Voranschlag ist dank Sparanstrengungen und durch den Verkauf der Gymnasien (Buchgewinn 44,2 Millionen Franken) sowie den Mehrerträgen aus der Erhöhung der Steueranlage ausgeglichen. Der Bilanzfehlbetrag aus den Jahren 1990–1998 wird dabei, wie vom Kanton im Sanierungsplan gemäss Gemeindegesezt verlangt, mit 20,8 Millionen Franken abgeschrieben. Ausserdem erfolgt mit 1,2 Millionen Franken eine Abschreibung auf dem Defizit des Rechnungsjahres 1999.

Das Ergebnis ist um 46,1 Millionen Franken besser als in der Rechnung 1999. Gegenüber dem Voranschlag 1999 ist es sogar um 61,3 Millionen Franken besser. Der (1999 negative) Cash flow verbessert sich im Vergleich zum Vorjahr um 84,5 auf 74,5 Millionen Franken. Der hohe Selbstfinanzierungsgrad von 155,8 Prozent ermöglicht es, die Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen nicht nur vollständig aus eigenen Mitteln zu finanzieren, sondern darüber hinaus **Schulden abzubauen**.

Dank der planmässig weitergeführten sozialverträglichen Sparpolitik – seit 1992 sind nachhaltig wirksame Sparmassnahmen im Ausmass von 200 Millionen Franken beschlossen worden – und den einmaligen Vermögenserträgen aus dem Verkauf der Gymnasiumsliegenschaften kann bei der unumgänglichen Erhöhung der Steueranlage ein **ausgeglichenes Budget** vorgelegt werden.

Die bereinigten **Gesamtausgaben** (ohne Abschreibung der Bilanzfehlbeträge) **sinken** im Jahr 2000 gegenüber dem Vorjahr trotz verschiedenen gebundenen Mehraufwendungen um 0,6 Millionen Franken. Andererseits **steigen** die bereinigten **Gesamteinnahmen** (ohne die einmaligen Vermögenserträge und ohne Steuermeertrag aus der Anlageerhöhung) gegenüber 1999 um 18,5 Millionen Franken.

Im Voranschlag 2000 sind auch neue Ausgaben enthalten, und zwar für 20 neue Kindertagesbetreuungsplätze, die neuen Fachstellen Integration und Wohnbauförderung, den Moditräff, die Sicherheit um das Bundeshaus, die neue Tagesschule Breitfeld, die Jugend- und Kinderarbeit in Holligen sowie in der Untermatt, den Ausbau der Vermittlungsstelle für Freiwillige und die Unterstützung der Quartierkommission Länggasse.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt der Gemeinde mit 37 Ja- gegen 29 Nein-Stimmen, den Voranschlag der Stadt Bern für das Jahr 2000 anzunehmen.

Auf dem Weg zum Haushaltgleichgewicht

Seit 1990 schliesst die Stadtrechnung regelmässig mit einem Defizit ab. 1998 belief sich der Fehlbetrag auf knapp 34 Mio. Franken.

Trotz verschiedener Sparmassnahmen-Pakete ist es in den vergangenen Jahren nicht gelungen, das Ziel des Haushaltgleichgewichts zu erreichen. Nach dem unerwartet hohen Defizit von 52,9 Millionen Franken 1997, das fast ausschliesslich auf einen ausserordentlich starken Einbruch bei den Steuereinnahmen zurückzuführen war, schloss die Rechnung 1998 mit einem Ausgabenüberschuss von 33,8 und 1999 von 46,1 Millionen Franken ab. Damit belaufen sich die Verlustvorträge Ende 1998 auf 324,8 Millionen Franken (altrechtlich) und Ende 1999 auf 46,1 Millionen Franken (neurechtlich), total auf 370,9 Millionen Franken.

Am 1. Januar 1999 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons in Kraft getreten. Als Übergangsbestimmung legt Artikel 137 fest, dass die Frist zur Abschreibung des Bilanzfehlbetrags mit dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes neu zu laufen beginnt. Für Gemeinden, die zu diesem Zeitpunkt bereits einen Bilanzfehlbetrag ausweisen, legt der Regierungsrat zusammen mit der betroffenen Gemeinde innerhalb eines Jahres einen verbindlichen Sanierungsplan fest. Dieser Tatbestand ist für die Stadt Bern gegeben.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 8. Dezember 1999 diesen verbindlichen Sanierungsplan beschlossen. Die Stadt Bern muss die Ende 1998 bestehenden Verlustvorträge von 324,8 Millionen Franken (altrechtlich) innert 16 Jahren abbauen (im Jahr 2000 erstmals mit 20,8 Millionen) und den Verlustvortrag aus dem Jahr 1999

von 46,1 Millionen Franken (neurechtlich) innert 8 Jahren.

Im Finanzplan 2000–2003, einem Führungsinstrument des Gemeinderats, sind folgende Schritte auf dem Weg zum Haushaltgleichgewicht mitberücksichtigt:

- Die Umsetzung der Massnahmen des städtischen Sanierungsplans 1999–2002 (nicht zu verwechseln mit dem Sanierungsplan des Regierungsrates). Der Sanierungsplan 1999–2002, vom Stadtrat im Herbst 1998 beschlossen, stützt sich auf die Empfehlungen des finanzpolitischen «RundenTischs».
- Der vom Kanton verlangte Abbau des sogenannten altrechtlichen Bilanzfehlbetrags mit jährlich je 20,8 Millionen Franken (2001 mit 12,8 Millionen). Zur Deckung dieser Beträge werden Gewinne aus der Übertragung der Liegenschaften Gymnasien und Seminar Marzili an den Kanton sowie aus der per 1. 1. 2001 geplanten Bildung einer selbstständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt EWB/GWB verwendet.
- Die Neuordnung des bernischen Finanz- und Lastenausgleichs, die gemäss den Berechnungen des Kantons ab 2002 als Saldo einer Vielzahl einzelner Faktoren eine Entlastung der Stadt Bern gegenüber heute um rund 31 Millionen Franken bringen wird (Entscheid Grosser Rat noch ausstehend).
- Die weitere Restrukturierung der Verwaltung entsprechend der laufenden Portfolio-Analyse (15 Millionen Franken ab 2003).
- Pro memoria erwähnt, aber noch ohne quantitative Festlegung, werden die Gewinne aus der Übertragung der Liegenschaften Berufsschulen an den Kanton, die Auswirkungen der von der Stadt Bern verlangten Überprüfung und Änderung des Gesetzes über den öffentlichen

Verkehr, die geforderte Verbesserung der stadtbernischen Strassenrechnung durch Beteiligung der Gemeinden an den Erträgen der Mineralöl- und der Motorfahrzeugsteuern sowie der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA). Geprüft werden auch Einsparungen bei den Verwaltungsliegenschaften.

Gebremst wird die Stadt auf dem Weg zum Haushaltgleichgewicht durch die Ertragsausfälle aus der Revision der Steuergesetzgebung 2001, die für das Jahr 2003 (je nach Variante und Steueranlage) auf 30–37 Millionen Franken geschätzt werden. Dank dem Grossen Rat beschlossenen Übergangstarifs vermindern sich im Jahr 2001 die Ertragsausfälle um 8–10 Millionen Franken.

Es ergeben sich bei einer Steueranlage von 2,4 folgende Plandaten im Finanzplan: 2001: Defizit von 4,4 bzw. 9,9 Mio. Fr. 2002: Defizit von 11,3 bzw. 16,4 Mio. Fr. 2003: Defizit von 0 bzw. 3,0 Mio. Fr. (je nach Ausgang der kantonalen Variantenabstimmung über das Steuergesetz 2001, vgl. Erläuterungen auf Seite 18).

Wird eine Steuererhöhung auf 2,4 abgelehnt, so erhöht sich das voraussichtliche Defizit auf folgende Werte:

2001: Defizit von 24,3 bzw. 29,6 Mio. Fr.
 2002: Defizit von 32,3 bzw. 37,2 Mio. Fr.
 2003: Defizit von 20,2 bzw. 25,1 Mio. Fr.

Gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz (Artikel 73, Absatz 2) darf ein Aufwandüberschuss nur dann budgetiert werden, wenn er durch Eigenkapital gedeckt ist oder wenn Aussicht auf Deckung gemäss Artikel 74 besteht. Artikel 74, Absatz 3 lautet wie folgt: «Budgetiert die Gemeinde einen Aufwandüberschuss, der nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann, weist der Gemeinderat im Finanzplan aus, wie der Fehlbetrag auszugleichen ist.» Wie jedoch der Zusammenzug des Finanzplanes auf den beiden nächsten Seiten zeigt, kann dies bei einem Steuersatz von 2,3 nicht nachgewiesen werden. Deshalb beantragt die Mehrheit des Stadtrats, dem Budget mit Steueranlage 2,4 zuzustimmen.

Budget-Kennzahlen	VA 2000	VA 1999	Rechnung 1999
Ertrag	1190,2 Mio.	1096,5 Mio.	1055,2 Mio.
Aufwand	1190,2 Mio.	1157,8 Mio.	1101,3 Mio.
Defizit	0,0 Mio.	61,3 Mio.	46,1 Mio.
<i>Veränderungen Voranschlag (VA):</i>			
– Ertrag (bereinigt)	+ 82,7 Mio. ¹		
– Aufwand (bereinigt)	+ 21,4 Mio. ²		
Cash-flow	+ 74,5 Mio.	– 10,0 Mio.	+ 1,6 Mio.
Steueranlage	2,4	2,3	2,3

¹ Davon 44,2 Mio. aus Verkaufsgewinn Gymnasien und 20,0 Mio. Fr. aus der Erhöhung der Steueranlage

² 22,0 Mio. Fr. für Abschreibungen auf den Bilanzfehlbeträgen

Finanzplan 2000–2003 bei Steueranlage 2,4

in 1000 Fr.

Artengliederung	Voranschlag 2000	Planjahr 2001	Planjahr 2002	Planjahr 2003
AUFWAND				
20 Personalaufwand	300 852	302 356	319 203	325 371
31 Sachaufwand	118 605	122 181	121 011	121 636
32 Passivzinsen	87 338	81 700	81 400	72 750
33 Abschreibungen	86 513	74 258	80 683	82 322
° Verwaltungsvermögen	51 832	50 958	49 383	48 945
° Bilanzfehlbetrag				
altrechtlich (bis 1998 entstanden)	20 819	12 800	20 800	20 800
neurechtlich (ab 1999) Hauptvariante	1 201	–	–	–
neurechtlich (ab 1999) Eventualvariante	1 201	–	–	2 077
° Finanzvermögen	12 661	10 500	10 500	10 500
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	174 369	176 214	179 009	181 223
36 Eigene Beiträge	285 321	287 000	287 800	284 988
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	874	42 475	875	875
Gesamtaufwand Hauptvariante StG-Rev.	1 053 872	1 086 184	1 069 981	1 067 088
Eventualvariante StG-Rev.	1 053 872	1 086 184	1 069 981	1 069 165
ERTRAG				
40 Steuern	553 045			
Hauptvariante Steuergesetzrevision		530 665	529 565	533 365
Eventualvariante Steuergesetzrevision		536 165	534 665	538 465
41 Konzessionen	4 379	4 400	4 400	4 400
42 Vermögenserträge	92 818	129 001	50 235	50 280
43 Entgelte	153 513	154 171	155 364	156 852
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	6 000	6 000	6 000	6 000
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen	172 922	174 844	176 999	179 193
46 Beiträge für eigene Rechnung	71 020	73 000	71 000	67 000
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	175	175	20 975	20 975
Gesamtertrag Hauptvariante StG-Rev.	1 053 872	1 072 256	1 014 538	1 018 065
Eventualvariante StG-Rev.	1 053 872	1 077 756	1 019 638	1 023 165
► Nicht aufteilbare Verbesserungen				
Entlastung aus Neuordnung Finanz- und Lastenausgleich (Entscheid Grosse Rat noch ausstehend)			31 000	31 000
Massnahmen Portfolio-Analyse		4 000	8 000	15 000
► Ergebnis Hauptvariante StG-Rev.	–	–9 928	–16 443	–3 023
Eventualvariante StG-Rev.	–	–4 428	–11 343	–

Totalrevision Steuergesetz 2001: Der Grosse Rat hat beschlossen, den Stimmberechtigten zwei Varianten im Tarif der Einkommensteuer natürlicher Personen zum Entscheid vorzulegen. Die im Finanzplan dargestellte Hauptvariante entspricht dem Hauptantrag der Volksabstimmung, die *Eventualvariante* dem Eventualantrag.

Finanzplan 2000–2003 bei Steueranlage 2,3

		in 1000 Fr.			
Artengliederung	Voranschlag 2000	Planjahr 2001	Planjahr 2002	Planjahr 2003	
AUFWAND					
20 Personalaufwand	300 852	302 356	319 203	325 371	
31 Sachaufwand	118 605	122 181	121 011	121 636	
32 Passivzinsen	87 338	82 260	83 050	75 500	
33 Abschreibungen	85 312	74 258	80 683	80 245	
° Verwaltungsvermögen	51 832	50 958	49 383	48 945	
° Bilanzfehlbetrag altrechtlich (bis 1998 entstanden)	20 819	12 800	20 800	20 800	
° Finanzvermögen	12 661	10 500	10 500	10 500	
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	174 369	176 214	179 009	181 223	
36 Eigene Beiträge	285 321	287 000	287 800	284 988	
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	874	42 475	875	875	
Gesamtaufwand	1 052 671	1 086 744	1 071 631	1 069 838	
ERTRAG					
40 Steuern	532 995				
Hauptvariante Steuergesetzrevision		511 565	510 465	514 065	
<i>Eventualvariante Steuergesetzrevision</i>		<i>516 865</i>	<i>515 365</i>	<i>518 965</i>	
41 Konzessionen	4 379	4 400	4 400	4 400	
42 Vermögenserträge	92 818	129 001	50 235	50 280	
43 Entgelte	153 513	154 171	155 364	156 852	
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	6 000	6 000	6 000	6 000	
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen	172 922	174 844	176 999	179 193	
46 Beiträge für eigene Rechnung	71 020	73 000	71 000	67 000	
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	175	175	20 975	20 975	
Gesamtertrag		1 033 822	1 053 156	995 438	
		Hauptvariante StG-Rev.	1 053 156	998 765	
		Eventualvariante StG-Rev.	1 058 456	1 003 665	
► Nicht aufteilbare Verbesserungen					
Entlastung aus Neuordnung Finanz- und Lastenausgleich (Entscheid Grosse Rat noch ausstehend)			31 000	31 000	
Massnahmen Portfolio-Analyse		4 000	8 000	15 000	
► Ergebnis		Hauptvariante StG-Rev.	-37 193	-25 073	
		Eventualvariante StG-Rev.	-32 293	-20 173	

Totalrevision Steuergesetz 2001: Der Grosse Rat hat beschlossen, den Stimmberechtigten zwei Varianten im Tarif der Einkommensteuer natürlicher Personen zum Entscheid vorzulegen. Die im Finanzplan dargestellte Hauptvariante entspricht dem Hauptantrag der Volksabstimmung, die *Eventualvariante* dem Eventualantrag.

Auswirkungen einer Steuererhöhung auf 2,4

Der Finanz- und Sanierungsplan 2000-2003 zeigt deutlich, dass finanzpolitisch eine Erhöhung der Steueranlage um einen Zehntel von 2,3 auf 2,4 Einheiten unumgänglich ist. Dadurch ergibt sich für die Mehrzahl der Steuerpflichtigen lediglich eine geringe Mehrbelastung.

Für die Steuerpflichtigen wirkt sich eine Erhöhung des Steuerfusses wie folgt aus:

Mehrbelastung Einkommenssteuern im Jahre 2000 bei Steueranlage 2,4

	Alleinstehende Personen		Verheiratete Personen		
	Jahr 2000	Mehrbelastung pro Monat	Jahr 2000	Mehrbelastung pro Monat	
	Anlage 2,4 Differenz zu 1999/2,3 Tarif 1		Anlage 2,4 Differenz zu 1999/2,3 Tarif 2		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Steuerbares Einkommen	20000	71.00	6.00	63.00	5.00
	40000	165.00	14.00	146.00	12.00
	60000	270.00	23.00	238.00	20.00
	80000	384.00	32.00	338.00	28.00
	100000	500.00	42.00	442.00	37.00
	120000	617.00	52.00	547.00	46.00
	140000	738.00	62.00	661.00	55.00

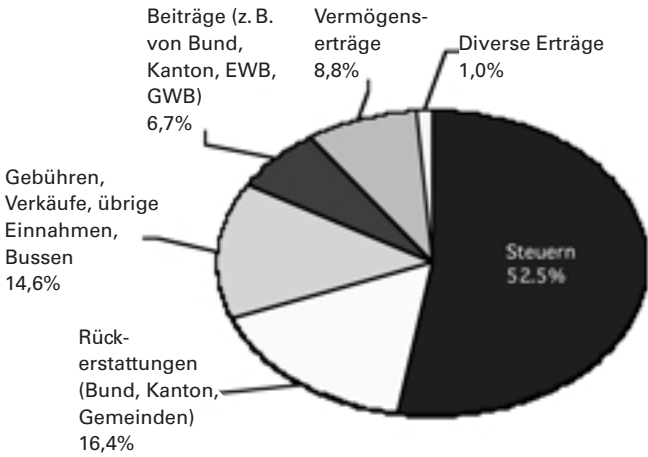
Die Steueranlage 2,4 bewirkt im Durchschnitt pro Fr. 10 000.00 steuerpflichtiges Einkommen eine Steuererhöhung zwischen Fr. 50.00 und Fr. 60.00 pro Jahr.

Bei verheirateten Personen ohne Kinder mit beispielsweise einem steuerbaren Einkommen von Fr. 80 000.00 (entspricht ungefähr einem Bruttoeinkommen von Fr. 115 000.00) wird durch die Steuererhöhung um einen Anlagezehntel das Haushaltbudget zusätzlich monatlich mit Fr. 28.00 belastet.

Definition des steuerbaren Einkommens: Der Einkommenssteuer unterliegt das gesamte Einkommen einer steuerpflichtigen Person aus Erwerbstätigkeit, Vermögen und anderen Quellen inkl. Naturalbezügen. Nach Berücksichtigung der sachlichen und persönlichen Abzüge sowie der Sozialabzüge ergibt sich das steuerbare Einkommen. Einem steuerbaren Einkommen einer alleinstehenden Person von Fr. 40 000.00 entspricht etwa ein Erwerbseinkommen von Fr. 60 000.00, einem steuerbaren Einkommen einer Familie mit zwei Kindern von Fr. 100 000.00 entspricht ein Erwerbseinkommen von etwa Fr. 145 000.00.

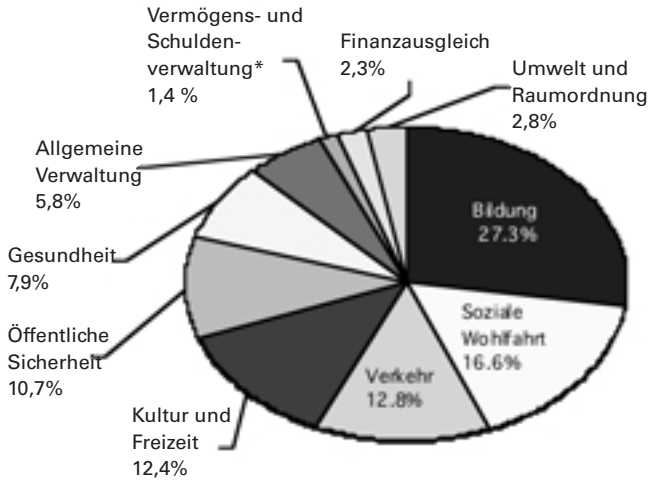
Woher kommt das Geld

Voranschlag 2000



Wohin geht das Geld?

Voranschlag 2000



* inkl. Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag

Aufgaben und Verpflichtungen der Stadt – und was sie kosten

Bildung

<i>in Mio. Franken</i>	Aufwand 2000	Ertrag 2000	Netto 2000	Budget 1999 (netto)	Rechnung 1998 (netto)
Volksschulen/ Kindergarten/ Sonderschulen	143,6	13,4	130,2	135,0	127,5
Berufsbildung	71,6	56,7	14,9	15,0	14,0
Übriges Bildungswesen	24,5	13,5	11,0	9,1	7,6
Total	239,7	83,6	156,1	159,1	149,1

Der ausgewiesene Minderaufwand von netto 3,0 Mio. Franken entsteht vor allem durch den Verzicht auf verschiedene interne Verrechnungen, da betreffend Kostenrechnung die Lösung für ein einfaches Verrechnungsverfahren noch nicht ausgereift ist. Vorgesehen sind die Eröffnung einer weiteren Tagesschule (Breitfeld) für das Schuljahr 2000/01 und die Schaffung einer Koordinationsstelle Integration.

Kultur und Freizeit

<i>in Mio. Franken</i>	Aufwand 2000	Ertrag 2000	Netto 2000	Budget 1999 (netto)	Rechnung 1998 (netto)
Kulturförderung	34,1	1,0	33,1	32,7	30,7
Parkanlagen und Wanderwege	17,5	5,2	12,3	12,7	12,6
Sport	13,1	2,6	10,5	10,8	10,1
Übriges	18,3	3,1	15,2	14,9	15,5
Total	83,0	11,9	71,1	71,1	68,9

Im Voranschlag 2000 ist die Schaffung von 20 neuen Tagesbetreuungsplätzen vorgesehen (unter Rubrik «Übriges»).

Öffentliche Sicherheit

<i>in Mio. Franken</i>	Aufwand 2000	Ertrag 2000	Netto 2000	Budget 1999 (netto)	Rechnung 1998 (netto)
Polizei	97,8	63,9	33,9	34,9	36,5
Wehrdienst	23,8	11,1	12,7	13,4	12,5
Zivilschutz	5,3	1,2	4,1	5,0	4,2
Rechtsaufsicht	17,8	7,7	10,1	10,7	11,1
Total	144,7	83,9	60,8	64,0	64,3

Polizei/Wehrdienst: Infolge der Arbeitszeitverkürzung* per 1. 1. 2000 sind 19 neue Stellen (Stadtpolizei 16, Sanitätspolizei 3) veranschlagt. Durch einen höheren Staatsschutzbeitrag und Entschädigung für den Botschaftsschutz bei der Stadtpolizei sowie durch neue Tarife bei der Sanitätspolizei können Mehrerträge erzielt werden.

Zivilschutz/Rechtsaufsicht: Grössere Minderaufwendungen bewirken die Kürzung von 6 Stellen beim Zivilschutz gemäss Sanierungsplan sowie die Übernahme des Zivilstandsamtes durch den Kanton per 1. 1. 2000.

Soziale Wohlfahrt

<i>in Mio. Franken</i>	Aufwand 2000	Ertrag 2000	Netto 2000	Budget 1999 (netto)	Rechnung 1998 (netto)
Fürsorge	130,8	67,7	63,1	64,1	57,9
Lastenverteilung	52,2	115,8	-63,6	-64,3	-56,3
Jugendschutz	36,8	6,2	30,6	30,2	29,2
Altersheime	30,5	14,4	16,1	17,9	14,8
Sonstige Sozialversicherungen	51,1	2,3	48,8	43,7	39,6
Total	301,4	206,4	95,0	91,6	85,2

Fürsorge/Sonstige Sozialversicherungen: Die Einnahmen bei den Fürsorgeleistungen mussten aufgrund des letzten Rechnungsergebnisses reduziert werden. Ferner sind Mehrkosten für die Alters- und Krankenversicherungen veranschlagt.

Jugendschutz/Altersheime: Die Mehraufwendungen für neue Stellen infolge Arbeitszeitreduktion* (Altersheime 1,3 Stellen; Jugend-/Tagesheime 4,45 Stellen; Kinderkrippen 4,4 Stellen) können mit Einsparungen mehr als wettgemacht werden.

* Der Kapazitätsabbau durch Arbeitszeitverkürzung (AZV) um 4,76% wird nur bei Schicht- und Turnusbetrieben kompensiert. Bei einer Teuerung von 0,4% und mehr führt die AZV zu Einsparungen.

Finanzen

in Mio. Franken

	Aufwand 2000	Ertrag 2000	Netto 2000	Budget 1999 (netto)	Rechnung 1998 (netto)
Finanzausgleichsfonds	13,3	0,0	13,3	15,0	15,0
Vermögens- und Schuldenverwaltung	157,2	171,0	-13,8	30,9	34,7
Abschreibungen auf Bilanzfehlbetrag	22,0	0,0	22,0	0,0	0,0
Total	192,5	171,0	21,5	45,9	49,7

Finanzausgleichsfonds: Die Zahlungen an den Finanzausgleichsfonds des Kantons sinken um 1,8 Mio. Franken. Dagegen muss der Gemeindebeitrag an die Sanierung der Kantonsfinanzen um 0,1 Mio. auf 5,1 Mio. Franken erhöht werden.

Vermögens- und Schuldenverwaltung: Dank dem einmaligen Buchgewinn von 44,2 Mio. Franken aus der Übertragung der Gymnasiumsliegenschaften (Kirchenfeld und Neufeld) und dem Seminar Marzili an den Kanton konnte beim Liegenschaftsaufwand des Finanzvermögens eine Verbesserung von 43,2 Mio. Franken erzielt werden. Auch der Nettozinsaufwand wird um 1,5 Mio. Franken sinken (tieferer Selbstkostenzinssatz, kostengünstigere Zwischenfinanzierungen statt teurere Anleihen).

Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag: Erstmals werden aufgrund des vom Kanton beschlossenen Sanierungsplanes 20,8 Mio. Franken für Abschreibungen auf dem bis Ende 1998 aufgelaufenen altrechtlichen Bilanzfehlbetrag eingestellt. Ausserdem können aufgrund des Budgetergebnisses 1,2 Mio. Franken auf dem Defizit des Rechnungsjahres 1999 abgeschrieben werden.

Übrige Aufgaben

in Mio. Franken

	Aufwand 2000	Ertrag 2000	Netto 2000	Budget 1999 (netto)	Rechnung 1998 (netto)
Umwelt und Raumordnung	141,0	124,8	16,2	16,5	12,0
Allgemeine Verwaltung	72,6	40,9	31,7	28,6	30,7
Verkehr	113,2	40,1	73,1	71,4	68,8
Gesundheit	53,6	8,3	45,3	45,2	43,9
Tourismus / Landwirtschaft	2,6	1,2	1,4	1,5	1,3
Total	383,0	215,3	167,7	163,2	156,7

Umwelt und Raumordnung = Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Friedhöfe, übriger Umweltschutz und Raumplanung/Entwicklung. **Verkehr** = Regionalverkehr (inkl. Städtische Verkehrsbetriebe) und Gemeindestrassen. Hier fällt eine Verschiebung zwischen Strasseninspektorat und Tiefbauamt ins Gewicht (interne Verrechnungen). **Allgemeine Verwaltung:** Die unterschiedliche Handhabung der internen Verrechnungen in den Budgets 1999 und 2000 führte zu Verzerrungen; mehr belastet wird dadurch insbesondere die allgemeine Verwaltung.

Finanzierung der Aufgaben und Verpflichtungen

Steuereinnahmen

<i>in Mio. Franken</i>	Aufwand 2000	Ertrag 2000	Netto 2000	Budget 1999 (netto)	Rechnung 1998 (netto)
Natürliche Personen (Einkommen und Vermögen inkl. Quellensteuer)	0,0	415,5	415,5	392,6	389,5
Gemeindesteuerteilung (Nettoertrag)	0,0	6,5	6,5	9,5	4,9
Juristische Personen (Gewinn und Kapital)	0,0	73,7	73,7	59,8	71,4
Vermögensgewinnsteuer	0,0	11,0	11,0	6,6	10,9
Nach- und Strafsteuer	0,0	1,2	1,2	0,9	1,2
Liegenschaftssteuer	0,0	35,2	35,2	35,1	32,4
Total					
ordentliche Steuern	0,0	543,1	543,1	504,5	510,3
Billettsteuer	0,0	5,6	5,6	5,4	6,2
Hundetaxen	0,0	0,3	0,3	0,3	0,3
Anteile an kantonalen Steuern (Erbrechts- und Schenkungssteuer)	0,0	6,0	6,0	5,1	6,8
Abschreibungen auf Steuerguthaben	10,5	0,0	-10,5	-10,5	-13,0
Total Steuern	10,5	555,0	544,5	504,8	510,6

Energieeinnahmen

<i>in Mio. Franken</i>	Aufwand 2000	Ertrag 2000	Netto 2000	Budget 1999 (netto)	Rechnung 1998 (netto)
Elektrizitätswerk	129,6	156,3	26,7	27,2	28,7
Gasversorgung	54,4	55,4	1,0	1,5	0,8
Fernwärmeversorgung	42,2	42,2	0,0	0,0	0,0
Total	226,2	253,9	27,7	28,7	29,5

Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

Argumente für den Voranschlag

- Eine ausgeglichene Rechnung kann nur mit einem Steuersatz von 2,4 erreicht werden.
- Eine Steuererhöhung ist gemäss Finanzplan unumgänglich, sollen Budget und Rechnung künftig ausgeglichen abschliessen.
- Die Finanzen kann man nur mit Massnahmen auf der Ausgaben- *und* auf der Einnahmenseite in den Griff bekommen.
- Mit den bisherigen Sparrunden konnten die Ausgaben um rund 200 Mio. Franken reduziert werden.
- Das Rechnungsergebnis 1999 zeigt, dass der Einbruch bei den Einnahmen gestoppt und eine Gesundung der Finanzen in Sicht ist.
- Ein gutes Wohnumfeld ist erwiesenermassen wichtiger, um Leute anzuziehen oder zu behalten, als die Höhe des Steuerfusses. Der gute Standort Bern wird durch die Auseinandersetzung um die Finanzen geschädigt.
- Es ist wichtig, dass die Souveränität der Stadt verteidigt wird. Dies hat auch der Regierungsrat unterstrichen; er möchte nicht in ihre Finanzpolitik eingreifen.
- Die Städte leiden generell an strukturellen Problemen. Aufgrund ihrer Zentrumslasten ist die Sparproblematik hier speziell schwierig.

Argumente gegen den Voranschlag

- Die Stadt lebt heute über ihre Verhältnisse und eine Gesundung der Finanzen ist nicht in Sicht.
- Der Voranschlag erfüllt die kantonalen Vorgaben nur dank ausserordentlichen Erträgen (Kantonalisierung der Liegenschaften der höheren Mittelschulen).
- Die Prognosen basieren auf einer Steuererhöhung, die vom Volk kaum akzeptiert wird. Die Ausgabenfreudigkeit ist ungebremst; man geht einem Steuerfuss von 2,5 und mehr entgegen.
- Die Finanzen können nur durch Ausgabenkürzungen, nicht aber durch Steuererhöhungen saniert werden.
- Etwa ein Drittel der sogenannten Sparmassnahmen wurde durch gesteigerte Einnahmen realisiert.
- Eine Ursache der heutigen Finanzmiserie ist neben dem immer noch zu aufwändigen Verwaltungsapparat der Verlust guter Steuerzahlerinnen und Steuerzahler als Folge der Steuererhöhung von 1994/95.
- Mit der Ablehnung des Budgets wird eine Bevormundung durch den Kanton in Kauf genommen. Der Regierungsrat wird neben dem Steuerfuss auch die notwendigen Sparmassnahmen festlegen.

Abstimmungsergebnis: 37 Ja, 29 Nein

Antrag

Der Voranschlag der Laufenden Rechnung für das Jahr 2000, der bei Aufwendungen und Erträgen von je Fr. 1 190 180 820.00 ausgeglichen ist, wird der Gemeinde mit 37 Ja- gegen 29 Nein-Stimmen zur Annahme empfohlen mit folgendem

Beschlussesentwurf

Die Stadt Bern, nach Einsicht in die Botschaft des Stadtrates vom 16. März 2000, gestützt auf Artikel 36, Buchstabe g der Gemeindeordnung, beschliesst:

1. Der vom Stadtrat angenommene Voranschlag der Laufenden Rechnung für das Jahr 2000 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat hat im Jahr 2000 folgende Gemeindesteuern zu beziehen:
 - a) auf den Gegenständen der Staatssteuern das 2,4fache (neu) der für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze;
 - b) eine ordentliche Liegenschaftssteuer von 1,5 Promille beziehungsweise eine erhöhte Liegenschaftssteuer (Artikel 217 StG) von 3,0 Promille des amtlichen Wertes (unverändert);
 - c) eine Beleuchtungsabgabe von 0,125 Promille des pflichtigen Grundeigentums nach dem amtlichen Wert (neu: ohne Mehrwertsteuer);
 - d) eine Hundetaxe von Fr. 100.- (unverändert).

Bern, 16. März 2000

Im Namen des Stadtrats

Der Präsident:
René Zimmermann

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder van Stuijvenberg

Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement)



alt



neu

Das Wichtigste auf einen Blick

Städtisches Gebührenrecht heute

Das heutige Gebührenrecht ist

- unübersichtlich
- verstreut auf über 50 verschiedene Erlasse
- teilweise ohne genügende gesetzliche Grundlage
- veraltet
- unvollständig
- uneinheitlich

Städtisches Gebührenrecht neu

Das neue Gebührenrecht ist

- übersichtlich
- transparent
- in einem einzigen Erlass² geregelt
- zeigt klar, für welche Leistungen die Stadt Gebühren erhebt
- bildet eine genügende gesetzliche Grundlage
- entspricht dem städtischen Leistungsangebot

Hinweis: Über die Parkiergebühren wird mit dieser Vorlage nicht abgestimmt (siehe Seite 33).

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	30
Begriffe	31
Von über 50 Erlassen zu einem Reglement	32
Gebühren wofür?	33
Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Gebührenreglements	35
Argumente des Referendatskomitees	40
Argumente der Mehrheit des Stadtrats	41
Antrag	44

Warum eine Abstimmung?

Der Stadtrat hat dem neuen Reglement am 28. Oktober 1999 mit 48 Ja- gegen 15 Nein-Stimmen zugestimmt. Gegen diesen Beschluss hat ein Komitee (Komitee gegen neue und höhere Gebühren, Abgaben und verdeckte Steuern) das Referendum ergriffen. Dieses ist mit 1798 gültigen Unterschriften zustande gekommen, so dass nun die Stimmberechtigten der Stadt Bern über die Vorlage zu beschliessen haben.

Mehr Information

Wer zusätzliche Informationen zum Gebührenreglement und zur Höhe der einzelnen Gebühren wünscht, wende sich an die

Stadtkanzlei Bern

Erlacherhof, Junkerngasse 47

Bei der Stadtkanzlei liegen in den 30 Tagen vor der Abstimmung alle Unterlagen zur Einsichtnahme auf und können weitere Auskünfte eingeholt werden.

Tel. 031 321 62 10

e-mail: stadtkanzlei@bern.ch

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 48 Ja- gegen 15 Nein-Stimmen die Annahme des Reglements über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung.

² Ausnahmen: Gebühren im Rahmen von Spezialfinanzierungen (Abfall, Abwasser, Gas, Wasser, Elektrizität) und Gebühren mit komplizierten Berechnungsformeln (z. B. Krippengebühren)

Begriffe

Abgabe: Abgaben sind Geldleistungen, die von Privaten aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen an das Gemeinwesen zu erbringen sind (Steuern, Gebühren, Ersatzabgaben, Vorzugslasten).

Steuern: Steuern sind Abgaben, die voraussetzungslos geschuldet sind, d. h. nicht als Entgelt für eine bestimmte staatliche Leistung (> Gebühr) oder einen besonderen Vorteil erhoben werden.

Gebühr: Eine Gebühr ist das Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste oder in Anspruch genommene hoheitliche Leistung des Gemeinwesens.

Hoheitliche Leistungen: Leistungen des Gemeinwesens sind dann hoheitlich, wenn sie dem öffentlichen Recht unterstehen. Dies ist die Regel. Ausnahmen sind privatrechtliche Leistungen des Gemeinwesens wie z.B. die Vermietung von Räumlichkeiten und Mobiliar oder der Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln; für diese Leistungen werden nicht Abgaben erhoben, sondern es ist ein Preis geschuldet.

Tarif: Der Begriff Tarif wird auf zwei Arten verwendet: Einerseits ist damit eine Gruppe verwandter Gebühren gemeint bzw. die Gesamtheit der in einem bestimmten Bereich erhobenen Gebühren (z. B. Gastarif), andererseits versteht man darunter die Art der Gestaltung bzw. Berechnung einer Gebühr (z. B. Pauschaltarif).

Pauschaltarif: Gilt für eine hoheitliche Leistung des Gemeinwesens ein Pauschaltarif, so werden der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nicht die im Einzelfall entstandenen effektiven Kosten in Rechnung gestellt, sondern eine Gebühr, die sich nach dem für diese Leistung durchschnittlich verursachten Aufwand richtet (Pauschalgebühr).

Rahmentarif: Gilt für eine hoheitliche Leistung des Gemeinwesens ein Rahmentarif, so werden der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zwar in der Regel die im Einzelfall entstandenen effektiven Kosten in Rechnung gestellt, die Gebühr bewegt sich jedoch innerhalb einer bestimmten Bandbreite, d. h., sie ist gegen oben (Höchstgebühr) und unten (Mindestgebühr) begrenzt.

Aufwandtarif: Gilt für eine hoheitliche Leistung des Gemeinwesens ein Aufwandtarif, so werden der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger die im Einzelfall entstandenen effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Um den gebührenpflichtigen Personen eine Kontrolle der Gebührenhöhe zu ermöglichen, wird für jeden Gebührentatbestand festgelegt, nach welchen Ansätzen die Leistungen der Verwaltung berechnet werden.

Umsatztarif: Gilt für eine hoheitliche Leistung des Gemeinwesens ein Umsatztarif, so werden der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nicht die im Einzelfall entstandenen effektiven Kosten in Rechnung gestellt, sondern eine Gebühr, die sich ausschliesslich nach dem sich für die gebührenpflichtige Person ergebenden Nutzen ergibt. Umsatzgebühren werden in Prozenten des erzielten Umsatzes erhoben und zwar nur dort, wo einer Person durch die Stadt ein Exklusivrecht eingeräumt wird (Konzessionsgebühr).

Auslagen: Auslagen sind finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Gemeinwesen in Zusammenhang mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung erwachsen (z. B. Telefon- und Portokosten, Miete von Spezialfahrzeugen, Kosten für Expertisen).

Von über 50 Erlassen zu einem einzigen Reglement

Das städtische Recht kennt heute über 50 verschiedene Gebührenreglemente und -verordnungen. Zudem enthalten Dutzende weiterer Erlasse einzelne Gebührenbestimmungen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt ist es deshalb heute nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich abzuklären, für welche Leistungen der Stadtverwaltung Gebühren erhoben werden und wie hoch diese sind. Die unübersichtliche gesetzliche Regelung macht es sogar der Verwaltung oftmals schwer, das geltende Gebührenrecht korrekt anzuwenden.

Viele Gebührenerlasse sind zudem veraltet. Dies hat zur Folge, dass einzelne, neu erbrachte Leistungen noch nicht berücksichtigt sind und eine erhebliche Anzahl von Gebühren seit über zehn Jahren nicht mehr der Teuerung angepasst wurden. Schliesslich ist bei verschiedenen Gebühren zweifelhaft, ob für sie überhaupt eine genügende gesetzliche Grundlage im Sinne der neueren Rechtsprechung besteht.

All diese Punkte haben die städtischen Behörden bewogen, das Gebührenrecht auf eine neue, zeitgemässe Grundlage zu stellen.

Aufbau des Gebührenreglements

Das neue Gebührenrecht besteht aus dem eigentlichen **Gebührenreglement**, das die Grundzüge der Gestaltung und Erhebung der Gebühren regelt; einem **Anhang**, der die Kanzleigeühren für die ganze Verwaltung festlegt; **7 Anhängen**, die die Gebühren jeder Verwaltungsdirektion³ festlegen.

Was kostet mehr, was kostet weniger?

Viele der heute geltenden Gebühren bleiben gleich. So wird z. B. weiterhin für die Bestattung oder Urnenbeisetzung keine Gebühr erhoben, wenn die Verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern waren.

Einige Gebühren wurden geändert, so z. B.

- die Einbürgerungsgebühren für Personen, die länger als 15 Jahre in der Schweiz wohnen, wurden reduziert;
- eine ganze Reihe von Gebührentatbeständen sind neu aufgenommen und bisherige Gebühren der Teuerung oder veränderten Umständen angepasst worden (z. B. Ausnahmegesuche Bauinspektorat: Rahmen bisher Fr. 100.00 bis Fr. 1000.00, neu Fr. 100.00 bis Fr. 5000.00; Fehlalarme Feuerwehr ab dem 3. Fehlalarm bisher Fr. 200.00 bis Fr. 300.00, neu Fr. 200.00 bis Fr. 400.00).

Die Liste der Änderungen liegt in der Stadtkanzlei auf und kann eingesehen werden.

³ Präsidialdirektion (PRD)

– Polizeidirektion (PD)

– Fürsorge- und Gesundheitsdirektion (FGD)

– Schuldirektion (SD)

– Planungs- und Baudirektion (PBD)

– Finanzdirektion (FD)

– Direktion der Stadtbetriebe (DSB)

Gebühren wofür?

Was ist im Gebührenreglement nicht oder noch nicht geregelt?

Ins Gebührenreglement nicht aufgenommen wurden die Gebühren für die spezialfinanzierten Tätigkeiten (Abwasser- und Abfallentsorgung, Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung usw.). Der Grund dafür liegt darin, dass diese Entgelte nicht wie die übrigen Gebühren für allgemeine städtische Aufgaben zur Verfügung stehen, sondern für die Erfüllung der jeweiligen Spezialaufgabe reserviert sind.

Ebenfalls nicht im Gebührenreglement enthalten sind die in Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen erhobenen Gebühren (Tageschulen, Kinderkrippen usw.), die nach dem Einkommen der Eltern abgestuft sind.

Parkierungsgebühren

Die politisch umstrittenen Parkiergebühren sind vom Stadtrat an den Gemeinderat zurückgewiesen worden. Sie sollen später, im Rahmen einer Teilrevision, ins Gebührenreglement aufgenommen werden und sind somit nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Warum noch Gebühren, wenn wir schon Steuern zahlen?

Die Stadt finanziert sich in erster Linie über Steuern und nicht über Gebühren. Steuern haben eine Ausgleichsfunktion. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit verlangt, dass Gleiches gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt werden soll. Steuern, die nach der Leistungsfähigkeit erhoben werden, sind in diesem Sinn gerechter als Gebühren, die alle in gleicher Höhe treffen.

In einem Spannungsverhältnis zum **Gleichbehandlungsprinzip** steht das **Verursacherprinzip**, das verlangt, dass für die Kosten aufkommen soll, wer eine staatliche Tätigkeit verursacht. Wenn eine staatliche Leistung Geld kostet, wird die Nachfrage danach kleiner (weniger Staat), und der öffentliche Haushalt wird entlastet.

Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt dürfen erwarten, dass ein gewisses Grundangebot an Dienstleistungen durch Steuereinnahmen abgedeckt ist und deshalb unabhängig vom Verursacherprinzip zur Verfügung steht. Dieser Anspruch besteht sicher in den zentralen Bereichen hoheitlicher Tätigkeit wie allgemeine Polizeiaufgaben, Fürsorge, Grundschule usw. Wo eine gerechte Aufteilung auf die Verursacherinnen und Verursacher nicht möglich ist, ist auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten. Will die Stadt bewusst, dass eine Dienstleistung in Anspruch genommen werden soll, so verzichtet sie mit Vorteil darauf, dafür Gebühren zu erheben.

Für welche Leistungen machen Gebühren Sinn?

Wo hingegen der öffentliche Grund von einigen in Anspruch genommen wird und von andern nicht (Marktstand, Parkierung, Signalisation bei Veranstaltungen), wo Dienstleistungen im Zusammenhang mit kaufmännischer Tätigkeit stehen (Überzeitbewilligungen, Taxiprüfungen), wo ein Recht erworben werden soll (Einbürgerungen, Konzessionen), wo Abrechnungen zu erstellen sind (Erbschaften, Erbteilung), wo Drucksachen bezogen oder Kopien erstellt werden, kann es sinnvoll und gerecht sein, diejenigen mit einer Gebühr zu belasten, die von der Dienstleistung profitieren oder sie verursachen.

Jeder Tatbestand wird im Gebührenreglement einzeln aufgeführt

Gebührenpflichtige Leistungen werden im Gebührenreglement einzeln aufgezählt. Dies schafft Rechtssicherheit und ermöglicht es den gesetzgebenden Behörden, sowohl die einzelne Gebühr als auch das Gebührengefüge angemessen zu gestalten.

Wer ist zuständig?

Bis zur Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) vom 2. Dezember 1990 war der Gemeinderat (Exekutive) allein zuständig für den Erlass von Gebührenvorschriften. Die Teilrevision hat den Stadtrat (Legislative) zuständig erklärt für die Erhebung von Gebühren und die Ausgestaltung ihrer Grundzüge. Damit musste der Gemeinderat die Einzelheiten immer noch festlegen, d.h. nebst den Grundzügen in einem Reglement bedurfte es immer auch noch einer Verordnung. Dadurch wurde das Gebührenrecht immer unübersichtlicher. Die neue Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998, die am 1. Januar 2000 in

Kraft getreten ist, enthält eine klare und einfache Kompetenzregelung. Zuständig für den Erlass von gebührenrechtlichen Vorschriften ist nur noch der Stadtrat, unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung. Der Gemeinderat ist zuständig, einmal festgesetzte Gebühren an veränderte Verhältnisse anzupassen (veränderte Kostenstruktur, Teuerung); ausserdem hat er weiterhin das Entgelt für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung (z. B. Vermietung von Lokalen) festzulegen.

Die Vorteile des neuen Gebührenreglements

- alles auf einen Blick (statt über 50 Erlasse nur noch einer)
- eine solide und verständliche gesetzliche Grundlage
- das Verursacherprinzip wird angemessen berücksichtigt
- einiges kostet weniger als bisher

Der Nachteil des neuen Gebührenreglements

- einiges kostet mehr als bisher

Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Gebührenreglements

Ingress

Das Gebührenreglement stützt sich noch auf die alte Gemeindeordnung, weil der Stadtrat es am 28. Oktober 1999, also vor Inkrafttreten der neuen GO, verabschiedet hat. Es entspricht jedoch voll und ganz auch der neuen GO.

Abschnitt: Gegenstand

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die Erhebung von Gebühren durch die Stadtverwaltung gegenüber Dritten (alle ausserhalb der Verwaltung stehenden natürlichen und juristischen Personen, auch andere Gemeinwesen).

Die hoheitlichen Leistungen, für die eine Gebühr erhoben werden soll, werden in einem allgemeinen Anhang und in je einem Anhang pro Direktion einzeln aufgeführt.

Das Gebührenreglement tritt an die Stelle einer Vielzahl von Reglementen und Verordnungen, ersetzt jedoch nicht alle Erlasse. Es bleiben weiterhin bestehen:

- Gebührenerlasse für spezialfinanzierte Tätigkeiten (Abwasser- und Abfallentsorgung, Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung);
- Gebührenerlasse für nach Einkommen abgestufte Gebühren (Tarife für Kinderkrippen, Tagesheime und Tagesschulen);
- Gebührenerlasse für Leistungen, die demnächst von der Stadt zum Kanton wechseln (z. B. Schulgelder und Kursgelder an Berufsschulen).

Nicht Gegenstand des Gebührenreglements sind alle nicht hoheitlichen Leistungen, z. B.:

- Vermietung von Ferienheimen, Zivilschutzanlagen, Material;
- Überlassen von Schulraum zu ausser-schulischen Zwecken.

Art. 2 Grundsatz

Gebührenpflichtig sind nur hoheitliche Leistungen, die im Reglement und in den Anhängen aufgeführt sind. Alle andern hoheitlichen Leistungen der Stadt werden allein über Steuern finanziert.

Art. 3 Tarife

Bei jeder gebührenpflichtigen Leistung ist anzugeben, wie die Gebühr zu berechnen ist. Das Gebührenreglement kennt nur die in Artikel 3 genannten Berechnungsarten, die in den Artikeln 5 bis 8 konkretisiert werden.

Abschnitt: Bemessung

Art. 4 Gebührenbemessung

Im Jahr 2000 sollte die Einführung der Kostenrechnung in der ganzen Stadtverwaltung abgeschlossen sein. Damit kann berechnet werden, welche Kosten eine Dienstleistung verursacht (Vollkostenrechnung). Das heisst aber nicht, dass alle gebührenpflichtigen Leistungen zu Vollkosten in Rechnung zu stellen sind. Oftmals wäre der Aufwand dafür unverhältnismässig hoch. Auch kann es sein, dass zumindest ein Teil der städtischen Leistungen über allgemeine Steuermittel finanziert werden soll.

Beispiel: Die Festsetzung der Gebühren durch die Legislative erfolgt nicht nach Belieben, sondern nach Grundsätzen, die vom **Bundesgericht** wie folgt umschrieben werden:

Das **Kostendeckungsprinzip** verlangt, dass der Gebührenertrag in einem Verwaltungszweig den Gesamtaufwand grundsätzlich nicht übersteigen soll.

Das **Äquivalenzprinzip** verlangt, dass Gebühren (ausser Pauschalgebühren) in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Interesse der gebührenpflichtigen Person. Abweichungen vom Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip sind dort zulässig, wo

die Stadt zwar hoheitlich, jedoch in Konkurrenz zu privaten Anbieterinnen und Anbietern auftritt, wo also ein Marktpreis festgestellt werden kann (z. B. Konzessionsgebühren für die Nutzung städtischen Bodens).

Art. 5 Pauschaltarif

Mit Gebühren nach Pauschaltarif werden Leistungen gestützt auf Durchschnittskosten abgegolten, die unabhängig vom im Einzelfall verursachten Aufwand geschuldet sind, z. B. weil die konkrete Ermittlung viel zu aufwändig wäre (so z. B. für die Erstellung von Fotokopien, Aufstellen von Signalen).

Art. 6 Rahmentarif

Der Rahmentarif legt eine untere und eine obere Grenze fest. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gebühr nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festzusetzen.

Art. 7 Aufwandtarif

Im Rahmen dieses Tarifs sollen die Vollkosten in Rechnung gestellt werden, die auch die Löhne der städtischen Angestellten umfassen. Dabei geht es nicht um den Lohn, den die Person effektiv verdient, die die Dienstleistung erbringt, sondern um den Lohn, der für eine Person zu bezahlen ist, die die für die Erbringung der Leistung notwendige fachliche Kompetenz und Qualifikation aufweist. Es geht somit nicht um die konkreten, sondern um standardisierte Lohnkosten, die in fünf Zeittarifen ihren Niederschlag gefunden haben. Für jede Funktionsgruppe gemäss Artikel 12 Absatz 3 der städtischen Personalverordnung wurden die durchschnittlichen Vollkosten pro Stunde (Bruttolohnkosten plus Gemeinkostenzuschlag geteilt durch die durchschnittliche produktive Arbeitszeit) ermittelt. Diese Kosten sind der Berechnung der Gebühren nach Aufwandtarif zu Grunde zu legen.

Art. 8 Umsatztarif

Konzessionsgebühren sind Abgaben für die alleinige Nutzung (Sondernutzung) eines öffentlichen Gutes wie z. B. des öffentlichen Bodens oder eines Monopols. Hier ist das Kostendeckungsprinzip nicht anzuwenden, d. h. die Stadt darf mit ihrer Leistung auch einen Gewinn erzielen. Die Gebühr muss aber immer noch verhältnismässig zum Nutzen der Leistung sein. Konkret wird die Höhe der Gebühr in vielen Fällen nicht einseitig von der Stadt festgelegt, sondern mit den Konzessionsnehmerinnen und Konzessionsnehmern vertraglich auszuhandeln sein. Konzessionen werden immer nur auf Gesuch hin erteilt, meist nach einer Ausschreibung, und die Höhe der Gebühr wird auch davon abhängen, welche Gewinnaussichten die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sich ausrechnen. Eine Berechnung in Prozenten vom Umsatz hat den Vorteil, dass eine leicht nachprüfbar und wenig manipulierbare Grösse Grundlage der Gebühr ist.

Art. 9 Auslagen und Steuern

Auslagen sind Kosten, die die Stadt im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistung an Dritte bezahlen muss. Wird eine Garage mit dem Abtransport rechtswidrig parkierter Personenwagen beauftragt, so muss die Stadt als Auftraggeberin den Einsatz des Abschleppfahrzeugs bezahlen, sie auferlegt den fehlbaren Lenkerinnen und Lenkern jedoch die entstandenen Auslagen. Zusätzlich zu den Gebühren sind auch allfällige Steuern, die die Stadt bezahlen muss, in Rechnung zu stellen, wie z. B. die Mehrwertsteuer (MwSt).

Art. 10 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

In bestimmten Fällen soll auf die Erhebung oder das Inkasso einer Gebühr auch verzichtet werden können. Das Gebührenreglement unterscheidet:

Ausnahmen von der Gebührenpflicht (Art. 10)

Befreiung von der Gebührenpflicht (Art. 10 Abs. 4)

Verzicht auf Gebühren (Art. 19)

Erlass von Gebühren (Art. 22)

Übernahme von Gebühren durch die Stadt (Art. 23)

In der Regel gebührenfrei sind alle in Artikel 10 Absatz 1 aufgeführten Leistungen. Auch an sich gebührenpflichtige Leistungen können auf Gesuch hin von der Bezahlung von Gebühren befreit werden, wenn sie im Interesse der Stadt sind (wie z. B. die Durchführung einer Veranstaltung aus politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Gründen). Diese Gebührenbefreiung wird von den städtischen Behörden bereits heute praktiziert. Sie soll beibehalten werden, weil sie sich bewährt hat.

Um Härtefälle zu vermeiden, kann es zudem angezeigt sein, nach erfolgter Rechnungsstellung die Bezahlung einer Gebühr zu erlassen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen schliesslich kann auf eine Gebühr verzichtet werden. Es hat wenig Sinn, eine Rechnung über einen Betrag von Fr. 10.00 zu schreiben, allenfalls noch zu mahnen oder Inkassomassnahmen einzuleiten, die ein Vielfaches des ursprünglichen Betrages kosten könnten.

Art. 11 Überprüfung und Anpassung

Hier wird noch einmal festgehalten, wer wofür zuständig ist: Der **Stadtrat** (und allenfalls die Stimmberechtigten) für den Beschluss über neue gebührenpflichtige Leistungen, über die Höhe einer neuen Gebühr und die Anpassung von Gebühren mit Lenkungscharakter (falls eine kantonrechtliche Grundlage dies überhaupt erlaubt) oder für hoheitliche Leistungen, die in Konkurrenz zu Privaten erbracht werden; der **Gemeinderat** für die Bestimmung der Höhe von Gebühren, die durch das übergeordnete Recht schon vorgegeben sind sowie für die Anpassung an veränderte Kostenstrukturen und an die Teuerung.

Abschnitt: Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner

Art. 12

Natürliche und juristische Personen, auch andere Gemeinwesen, können Gebühren schulden. Immer aber sind es Dritte, denen eine Leistung erbracht wird. Verwaltungsintern und zwischen Verwaltung und spezialfinanzierten Einheiten spielt die interne Verrechnung gestützt auf die Kostenrechnung, nicht das Gebührenreglement.

Abschnitt: Gebührenerhebung

Im Gebührenreglement, das der Volksabstimmung unterbreitet wird, ist die Erhebung von Gebühren so detailliert geregelt, dass in Zukunft eine einheitliche Anwendung sichergestellt ist. Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage können Kostenvorschüsse einverlangt und Mahngebühren oder Verzugszinsen erhoben werden. Festgelegt wird auch, wer über Erlassgesuche entscheidet.

Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten des Gebührenreglements können über 40 der bestehenden Gebührenerlasse aufgehoben werden. Einige wenige bleiben weiterhin in Kraft, können jedoch vereinfacht werden.

Anhänge

In den Anhängen I–VIII sind die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen samt den auf sie anwendbaren Gebührentarifen aufgelistet. Anhang I führt die für die gesamte Stadtverwaltung geltenden gebührenpflichtigen Leistungen im Kanzleibereich sowie im Rahmen des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens auf; die Anhänge II–VIII enthalten die übrigen, nach den sieben Direktionen gegliederten Leistungen. Die in den Anhängen aufgeführten Leistungen und Tarife entsprechen weitgehend geltendem Recht. Neue, tiefere oder höhere Gebühren sollen lediglich in den nachstehend erwähnten Bereichen erhoben werden:

Stadtarchiv: (erste Änderung seit 1972); neue Gebühr für Ahnenforschung Privater und Erstellung von Dokumentationen;

Bauinspektorat: (geltender Tarif von 1994); Erhöhung des Gebührenrahmens für die Behandlung komplexer Bauprojekte, neue Gebührenpflicht für die Erstellung von Berichten z. B. für den Kanton;

Polizeiinspektorat: (letzte Änderungen 1993); Anpassungen und neue Tatbestände in den Bereichen Gewerbe- und Ortpolizeirecht, z. B. aufgrund der neuen Waffengesetzgebung;

Verkehrsinspektorat: neue Gebührenpflicht (vor allem zu Lasten anderer Gemeinwesen) für Gutachten in Strafverfahren, Verkehrsingenieurarbeiten, Verkehrserhebungen und Verkehrszählungen;

Stadtpolizei: (Änderung des übergeordneten Rechts); Ausnahmegewilligungen monatlich statt nur jährlich; Einführung des kantonalen Tarifs für Polizeikosten; Erhöhung des Ansatzes für Fehlalarme; Gebühren für Amts- und Vollzugshilfe;

Sanitätspolizei: neue Einteilung der Transporte in (nicht planbare) Notfalltransporte und sog. Sekundärtransporte, die geplant und vorbestellt werden können; Erhöhung des Kilometertarifs und Einführung eines Nachtdienst- sowie eines Sonntags- und Feiertagszuschlags;

Feuerwehr: Erhöhung der Gebührensätze für Gefahrenmeldeanlagen;

Parkiergebühren: Der Stadtrat hat den Bereich der Parkiergebühren und Parkkarten zurückgewiesen; dieser Teil des Gebührenreglements wird vom Stadtrat unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung später beschlossen;

Testamentsdienst: (letzte Änderung 1972); Anpassung an die Teuerung und Erhöhung des Kostendeckungsgrades; das Hinterlegen von Testamenten ist nach wie vor kostenlos;

Amts Vormundschaft: neue Gebühr für die Erarbeitung von Unterhaltsverträgen; höhere (den gestiegenen Anforderungen entsprechende) Gebühren für Kinderzuteilungsgutachten zuhanden der Gerichte;

Schlachthof: Hier wurde eine völlig neue Gebührenregelung nötig, nachdem der Schlachthof nicht mehr von der Stadt, sondern von Privaten betrieben wird;

Friedhof- und Bestattungswesen: Befreiung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern von den Bestattungsbzw. Beisetzungskosten und vom Kostenbeitrag an das Gemeinschaftsgrab bzw. an das Grabfeld für nicht meldepflichtige Frühgeburten;

Strasseninspektorat: Einführung von Gebühren für die Grabenkontrolle.

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt

Die geschilderten Änderungen werden, namentlich infolge der vom Stadtrat beschlossenen Befreiung von Bestattungsgebühren für Verstorbene, die hier Wohnsitz hatten, trotz Erhöhung einiger Gebührenposten vermutlich zu einer Einbusse bei den Einnahmen führen.

Zusammenfassung

Das Gebührenrecht der Stadt Bern wird mit dem Gebührenreglement auf eine neue, einheitliche Grundlage gestellt und wesentlich vereinfacht. Es ermöglicht den Einwohnerinnen und Einwohnern, Behörden und Verwaltung wieder einen Überblick über die gebührenpflichtigen Leistungen der Stadtverwaltung zu gewinnen. Die städtische Gesetzessammlung kann mit Inkrafttreten des Gebührenreglements um über 40 Erlasse erleichtert und von schwerfälligen Doppelspurigkeiten befreit werden.

Wer wissen will, was gebührenpflichtig ist und welche städtischen Leistungen was kosten, findet mit dem Gebührenreglement schnell eine verlässliche Antwort. Dies spart auf seiten der Verwaltung Zeit, auf seiten der Gebührenpflichtigen, die oft auch Steuerpflichtige sind, Zeit und Geld.

Argumente des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee verlangt:

- Eine transparente und konsumentenfreundliche Darstellung der heutigen Gebühren im Vergleich zu den künftig geltenden. Der Stimmbürger muss wissen, welche Gebühren erhöht werden und welche Gebühren neu eingeführt werden.
- Auskunft über die zu erwartenden Mehr- und Mindereinnahmen aufgrund des neuen Gebührenreglements.
- Die Tagesstandgebühr für Zirkusveranstaltungen auf der Allmend darf nicht vervierfacht werden.
- Eine kulturfreundlichere Handhabung der Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme des öffentlichen Bodens durch Nonprofit-Organisationen (Strasentheater, Konzerte, Kinder- und Jugendfest, Flohmärkte, Informationsstände usw.).
- Beibehaltung der bisherigen Gebührenregelung bei Einbürgerungen.
- Eine bau-, gewerbe- und wirtschaftsfreundliche Gebührenhandhabung und daher Verzicht auf die geplante Verfünffachung der Gebühren für Ausnahmegesuche beim Bauinspektorat und der Verdopplung der Gebühr für eine Verlängerung der Baubewilligung.
- Keine Erhöhung der Gebühren für Reklame- und Laubenstände (eine Quartiermetzgerei mit vier Reklameständen müsste z. B. ansonsten neu 800 Franken pro Jahr bezahlen).
- Eine Aufhebung von exotischen und imageschädigenden Gebühren (Weihnachtsbaumgebühr, Gebühr für gewerbliches Teppichklopfen, Konfetti-standgebühren am Zibelemärit usw.) und von Bagatellgebühren (z.B. Fr. 20.00 für Lebensbescheinigungen).
- Keine Einführung von Nachtdienst- sowie Sonn- und Feiertagszuschlägen bei der Sanitätspolizei für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern.
- Nein zu Gebühren für Kutschenstandplätze (Tourismusförderung).
- Keine Einführung der neuen, pietätlosen Gebühr von Fr.125.00 für die Bestattung von Frühgeburten von Auswärtigen.

Argumente der Mehrheit des Stadtrats

- Das heute noch geltende Gebührenrecht ist ein wahrer Dschungel sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung. Es ist unübersichtlich und entspricht teilweise nicht mehr dem städtischen Leistungsangebot.
- Rund 50 verschiedene Gebührenerlasse der Stadt können aufgehoben werden.
- Die Regelung der Kompetenzen wird mit dem neuen Gebührenreglement klar und einfach.
- Es ist für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Behörden viel einfacher herauszufinden, für welche Leistungen die Stadt Gebühren erhebt.
- Neu verfügen alle städtischen Gebühren über eine genügende gesetzliche Grundlage.
- Der Grundsatz, dass normale Aufwendungen der Verwaltung über Steuereinnahmen finanziert werden, ist richtig.
- Das Reglement ist transparent, klar aufgebaut, übersichtlich und es enthält eine klare Befürwortung des Prinzips, dass sich die Gemeinde hauptsächlich über die Steuern finanziert und Gebühren eine Leistungsabgeltung nach dem Verursacherprinzip darstellen.
- Es ist positiv, dass Anpassungen wiederum dem Stadtrat unterbreitet werden müssen; damit wird die politische Auseinandersetzung ermöglicht.
- Es ist auch richtig, dass im Reglement vom Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip ausgegangen wird und die Gebühren aufgrund einer Vollkostenrechnung erhoben werden (siehe Erläuterungen Seiten 35 und 36).

Antrag

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 48 Ja- gegen 15 Nein-Stimmen, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern beschliessen das Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung (Gebührenreglement) vom 28. Oktober 1999.

Bern, 28. Oktober 1999

Namens des Stadtrats

Der Präsident:
Dr. Rolf Häberli

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder van Stuijvenberg

Beilage: Gebührenreglement

